

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sevenval Technologies GmbH

1 Geltungsbereich

1.1 Gegenstand dieser Bedingungen sind sämtliche Vertragsbeziehungen, in denen die Sevenval Technologies GmbH (nachfolgend „**Sevenval**“) Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (nachfolgend „**BGB**“) (nachfolgend „**Kunde**“) Software-Produkte überlässt und IT-Dienstleistungen erbringt.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Sevenval einen Vertrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.

2 Vertragsschluss

2.1 Von Sevenval dem Kunden vorvertraglich überlassene Software oder sonstige Gegenstände (z.B. Testversionen) sind geistiges Eigentum von Sevenval (siehe Ziffer 7). Sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

2.2 Der Umfang der von Sevenval im Einzelnen geschuldeten Leistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, den im Angebot spezifizierten Bedingungen sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Sevenval kommt entweder durch die Annahme eines von Sevenval unterbreiteten Angebotes durch den Kunden oder durch die Bestätigung eines Auftrags des Kunden durch Sevenval in Textform zustande.

2.4 Als Vertragsabschluss ist ebenfalls die Inanspruchnahme einer Leistung oder Nutzung eines Produktes durch den Kunden zu verstehen, wenn diesem ein Angebot durch Sevenval mit den konkreten Bedingungen für die Nutzung vorausgegangen ist.

2.5 Alle Kündigungen, Mahnungen und Fristsetzungen bedürfen der Textform.

2.6 Sofern nicht anders angegeben, sind Angebote von Sevenval vier (4) Wochen ab Angebotsdatum gültig. Aufträge des Kunden kann Sevenval ebenfalls vier (4) Wochen ab Auftragseingang annehmen.

3 Leistungserbringung

3.1 Sevenval erbringt ihre Leistungen entsprechend der Produktbeschreibung im Angebot und den darin spezifizierten Bedingungen.

3.2 Grundsätzlich sind die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen als dienstvertragliche Leistungen gemäß der §§ 611 ff. BGB zu qualifizieren. Sofern Sevenval ausnahmsweise einen konkret vereinbarten Leistungserfolg schuldet, stellen diese Leistungen werkvertragliche

Leistungen gemäß der §§ 631 ff. BGB dar und sind vom Kunden gemäß Ziffer 5 abzunehmen.

3.3 Arbeitstage sind die Wochentage von Montag bis Freitag (9:00 Uhr bis 17:00 Uhr) mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage im Bundesland Nordrhein-Westfalen und dem 24. und 31. Dezember.

3.4 Ändert der Kunde im Rahmen eines Auftrages seine Anforderungen und erhöht sich dadurch die Leistung von Sevenval, kann Sevenval eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Vereinbarte Termine verschieben sich in einem solchen Fall entsprechend. Der Kunde wird Sevenval unverzüglich von dem Wunsch oder dem Erfordernis einer Änderung informieren. Sevenval wird den Kunden rechtzeitig über die Auswirkungen des Änderungsverlangens auf die Vergütung und die vereinbarten Termine informieren. Der Kunde wird Sevenval daraufhin unverzüglich mitteilen, ob er an dem Änderungsverlangen festhält.

3.5 Terminwünsche des Kunden sind nach Rückbestätigung durch Sevenval in Textform für beide Parteien verbindlich. Bei nachträglichen terminlichen Änderungswünschen behält sich Sevenval vor, Mehraufwand zu berechnen. Vereinbarte Termine verlängern sich beim Auftreten von nicht von Sevenval zu vertretenden Störungen und in allen Fällen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen oder aufgrund ähnlicher Ereignisse wie Streik, Aussperrung, behördlichem Eingreifen oder anderen von Sevenval unverschuldeten Umständen) um die Dauer der Behinderung sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Sevenval wird dem Kunden die Behinderung mitteilen.

3.6 Sevenval behält sich das Eigentum und die Rechte (Ziffern 7 und 8) an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Forderungen aus dem Vertrag vor. Der Kunde hat Sevenval bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von Sevenval zu unterrichten.

3.7 Sevenval ist berechtigt, die Leistung durch Dritte als Unterauftragnehmer zu erbringen.

4 Untersuchungs- und Rügepflicht

4.1 Sofern auf die betreffenden Lieferungen und Leistungen Kaufrecht Anwendung findet – dies gilt gemäß § 381 Abs. 2 HGB auch bei der Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen (z.B. auch Standardsoftware) –, trifft den Kunden in Bezug auf diese Lieferungen und Leistungen eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend § 377 HGB.

4.2 Will der Kunde eine Lieferung oder Leistung rügen, so tut er dies unter genauer Beschreibung des Problems, auf Verlangen von Sevenval in Textform.

5 Abnahme

5.1 Sofern nach Ziffer 3.2 ausnahmsweise werkvertragliche Leistungen vereinbart sind, gelangen die nachfolgenden Regelungen zur Anwendung.

5.2 Die Abnahme kann stillschweigend erklärt werden. Von einer stillschweigenden Abnahme des Auftraggebers ist im Zweifel insbesondere auszugehen, sofern (i) Gegenstand der Abnahme regelmäßig wiederkehrende werkvertragliche Leistungen der Sevenval sind und der Kunde die Leistung nicht unverzüglich beanstandet oder (ii) der Kunde die für eine Werkleistung vereinbarte Vergütung begleicht.

5.3 Sofern die Parteien für die jeweilige Werkleistung einen Abnahmeprozess schriftlich vereinbart haben, wird Sevenval dem Kunden die Fertigstellung der betreffenden Vertragsleistungen in Textform (E-Mail genügt) mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vertragsleistung von Sevenval unverzüglich zu prüfen und die Abnahme binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsnachricht, in Textform (E-Mail genügt) zu erklären, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Sofern der Kunde innerhalb der Frist weder die Abnahme erklärt noch die Abnahme ablehnt, gilt die Leistung als abgenommen.

6 Mitwirkung des Kunden

6.1 Der Kunde gibt die Aufgabenstellung vor, die Grundlage für die Planung und Durchführung des Vertrags ist und stellt Sevenval zu jedem Zeitpunkt der vertraglichen Zusammenarbeit unaufgefordert sämtliche Informationen und Materialien zur Verfügung, die Sevenval zur Erbringung der geschuldeten Leistungen benötigt.

6.2 Der Kunde erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen unentgeltlich in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten Terminen. Hierzu zählt insbesondere die Information über betriebliche Abläufe und deren Organisation, IT-Infrastruktur und relevante interne Richtlinien des Kunden. Wenn für die Leistungserbringung erforderlich, stellt der Kunde Accounts bereit und ermöglicht den Zugriff auf Testsysteme.

6.3 Werden Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungen durch den Kunden mangelhaft, nicht oder nicht fristgemäß erbracht, verlieren vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen ihre Gültigkeit. Trifft den Kunden hieran ein Verschulden, behält Sevenval sich vor, die durch den Ausfall entstandenen Kosten zu berechnen. Hat ein Dritter es für den Kunden übernommen, seiner Pflicht, Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen zu erbringen, so wird ein Verschulden des Dritten dem Kunden zugerechnet.

6.4 Der Kunde benennt schriftlich einen Ansprechpartner für Sevenval und eine Postanschrift und E-Mail-Adresse, unter der die Erreichbarkeit des Ansprechpartners

sichergestellt ist. Der Ansprechpartner muss in der Lage sein, für den Kunden die erforderlichen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen.

7 Rechte der Sevenval

7.1 Alle Rechte an der Software – insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte – stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich Sevenval zu, auch soweit Software durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden ist. Der Kunde hat an der Software nur die in Ziffer 8 genannten Rechte.

7.2 Ziffer 7.1 gilt entsprechend für alle sonstigen, dem Kunden eventuell im Rahmen der Vertragsanbahnung und –durchführung einschließlich Nacherfüllung, Betreuung und Pflege überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Informationen.

8 Nutzungsrechte

8.1 Die Rechteeinräumung, die den Kunden dazu berechtigt, die Lieferungen und Leistungen von Sevenval im vereinbarten Umfang für seine Zwecke zu nutzen, richtet sich nach dem jeweils für die Lieferungen und Leistungen getroffenen spezifischen Vereinbarungen. Ist nichts anderes geregelt, erhält der Kunde ein einfaches Nutzungsrecht an der Software.

8.2 Schutzrechts- und Urheberrechtsvermerke von Sevenval dürfen nicht beseitigt werden.

8.3 Der Kunde darf die Software für den vertraglich vorgesehenen Zweck einsetzen sowie um seine internen Geschäftsabläufe abzuwickeln. Unternehmen, die mit dem Kunden im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, dürfen die Software nur nutzen, wenn dies ausdrücklich gesondert vereinbart ist. Bei Testsystemen, die der Kunde im Rahmen der vertraglich getroffenen Regelungen einrichten darf, beschränken sich die Nutzungsbefugnisse des Kunden auf solche Handlungen, die der Untersuchung der Software auf ihre Eignung für den Betrieb des Kunden dienen. Insbesondere sind Bearbeitungen, Dekompilierungen, ein produktiver Betrieb der Software bzw. die Vorbereitung des produktiven Betriebs unzulässig.

8.4 Wird Software auf Datenverarbeitungsgeräte des Kunden (z.B. Festplatten und Zentraleinheiten) – ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer – kopiert und will er sie für seine eigenen Zwecke auf Datenverarbeitungsgeräten betreiben oder betreiben lassen, die sich in den Räumen und in unmittelbarem Besitz eines dritten Unternehmens befinden (Outsourcing), so ist dies nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung mit Sevenval möglich. Sevenval ist verpflichtet hierzu ihre Zustimmung zu erteilen, vorausgesetzt die berechtigten betrieblichen Interessen von Sevenval bleiben gewahrt. Dies bedeutet insbesondere, dass

die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzungsrechte an der Software auch durch das dritte Unternehmen respektiert werden müssen.

8.5 Der Kunde darf notwendige Sicherungskopien der Software erstellen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen.

8.6 Der Kunde darf Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG, insbesondere Änderungen und Erweiterungen, nur durchführen, soweit dies durch das Gesetz oder im Vertrag ausdrücklich erlaubt ist. Die Rechte an den Umarbeitungen richten sich nach den Regelungen im Vertrag. Sevenval weist darauf hin, dass schon geringfügige Änderungen zu erheblichen, nicht vorhersehbaren Störungen im Ablauf der Software und anderen Programmen führen können. Vor eigenmächtigen Veränderungen der Software wird eindringlich gewarnt.

8.7 Vor einer Dekompilierung der Software fordert der Kunde die Sevenval schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist auf, die zur Herstellung der Interoperabilität nötigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Erst nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG zur Dekompilierung berechtigt. Vor der Einschaltung von Dritten (z. B. nach § 69 e Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2 UrhG) verschafft er der Sevenval eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar der Sevenval gegenüber zur Einhaltung der Ziffern 7 und 8 festgelegten Regeln verpflichtet.

8.8 Erhält der Kunde, z. B. im Rahmen der Nachbesserung oder der Pflege, Software, die früher überlassene Software ersetzt, so erlöschen in Bezug auf die zuvor überlassene und nun ersetzte Software seine Befugnisse nach Ziffer 8, sobald er die neue Software produktiv nutzt. Jedoch darf er drei (3) Monate lang die neue Software als Testsystem neben der alten, operativ genutzten Software nutzen. Für die Rückgabe gilt Ziffer 9.

9 Ende der Nutzungsberechtigung

Ist die Nutzungsberechtigung beendet, z.B. durch Rücktritt vom Vertrag, Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder Kündigung, ist der Kunde verpflichtet, sofern ihm die Software überlassen worden war, an Sevenval alle Lieferungen und angefertigten Kopien der Software herauszugeben, sofern sich diese auf physischen Datenträgern befinden, und gespeicherte Software zu löschen, soweit er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde hat gegenüber Sevenval schriftlich zu versichern, dass er diesen Pflichten nachgekommen ist.

10 Schutzrechte Dritter

10.1 Sevenval gewährleistet, dass ihre Lieferungen und Leistungen frei von

Rechten Dritter sind, die eine Nutzung entsprechend dem vereinbarten Umfang einschränken oder ausschließen.

10.2 Sollte ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Schutzrechtsverletzung geltend machen, so hat der Kunde Sevenval hierüber unverzüglich zu unterrichten und Sevenval dadurch die Abwehr des Anspruchs zu ermöglichen

10.3 Im Falle der Verletzung eines Schutzrechts Dritter wird Sevenval nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder das von Sevenval gelieferte Produkt bzw. die von Sevenval erbrachte Leistung so abändern, dass diese keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt, oder dem Kunden das Nutzungsrecht verschaffen oder die von Sevenval erbrachten Leistungen bzw. Lieferungen unter Rückzahlung der Vergütung abzüglich eines angemessenen Wertsatzes für die Nutzungsdauer zurücknehmen.

10.4 Stellt der Kunde als Reaktion auf die Inanspruchnahme durch einen Dritten die Nutzung der Lieferungen und Leistungen von Sevenval ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Er ermächtigt Sevenval bereits jetzt, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht Sevenval von dieser Ermächtigung Gebrauch, was in ihrem Ermessen steht, so darf der Kunde die Ansprüche des Dritten nicht ohne Zustimmung von Sevenval anerkennen und Sevenval ist verpflichtet, die Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren. Sie stellt den Kunden von den Kosten und Schäden frei, die ausschließlich auf die Anspruchsabwehr durch Sevenval zurückzuführen sind.

10.5 Sevenval haftet nicht für Schutzrechtsverletzungen, die auf beigelegten Unterlagen oder Informationen des Kunden sowie einer nicht vereinbarungsgemäßen Verwendung der Leistung bzw. der Lieferung beruhen.

11 Vergütung

11.1 Preise und Vergütungen ergeben sich aus der jeweils gültigen Sevenval Preisliste und dem Angebot. Sofern nicht anders angegeben, verstehen sich alle Preise zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gegebenenfalls anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.2 Sofern eine Berechnung nach Aufwand vereinbart ist, kann monatlich abgerechnet werden.

11.3 Beauftragt der Kunde bei Sevenval Arbeiten außerhalb des in Ziffer 3.3 genannten Zeitraums, ist ein Zuschlag auf den vereinbarten Tagessatz wie folgt zu zahlen:

- Fünfzig Prozent (50%) bei Arbeiten außerhalb der Geschäftszeiten
- Einhundert Prozent (100%) bei Arbeiten zwischen 23:00 Uhr und 06:00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen.

11.4 Ist ein Festpreis vereinbart, ist die Vergütung nach entsprechender Rechnungsstellung wie folgt zu zahlen:

- Fünfzig Prozent (50%) bei Vertragsabschluss,
- dreißig Prozent (30%) bei Bereitstellung der Leistung zur Abnahme,
- zwanzig Prozent (20%) bei Abnahme oder produktiver Nutzung, je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt.

11.5 Die Kosten für Reisen, die Sevenval auf Veranlassung des Kunden durchführt, werden vom Kunden erstattet. Dabei übernimmt der Kunde insbesondere die Kosten in Höhe der gesetzlichen Reisekostensätze, bei Bahnfahrten die Kosten der zweiten Klasse, bei Flügen die Kosten der Economy-Class und bei Übernachtungen die Kosten eines Drei-Sterne-Hotels.

11.6 Alle Rechnungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzüge zur Zahlung fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Im Falle der Ziffer 11.4 sind die Rechnungen vierzehn (14) Tage nach Rechnungstellung und Eintritt des jeweiligen Zeitpunktes ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Gegebenenfalls anfallende Kosten des Geldtransfers trägt der Kunde.

11.7 Verzugszinsen werden in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

11.8 Eine Aufrechnung ist für den Kunden nur mit rechtskräftig festgestellten oder mindestens entscheidungsreifen oder unbestrittenen Forderungen zulässig.

11.9 Bei Produkten erfolgt die Lieferung ab Versandort auf Gefahr und Kosten des Kunden.

11.10 Sofern zwischen dem Kunden und Sevenval Termine zur Ausführung vereinbarter Tätigkeiten verbindlich festgelegt wurden, gelten bei Terminstornierungen des Kunden – soweit sie nicht von Sevenval zu vertreten sind – grundsätzlich folgende Regelungen:

- erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit \leq zehn (10) Werktagen, so berechnet Sevenval eine Stornogebühr in Höhe von fünfzig Prozent (50%) des Auftragswertes der konkreten stornierten Tätigkeiten;

erfolgt die Stornierung mit einer Vorlaufzeit \leq fünf (5) Werktagen, so berechnet Sevenval eine Stornogebühr in Höhe von einhundert Prozent (100%) des Auftragswertes der konkreten stornierten Tätigkeiten.

12 Mängelansprüche

12.1 Für die Rechte des Kunden wegen Pflichtverletzungen und Mängeln in Bezug auf werkvertragliche Leistungen und von Sevenval verkaufte Waren gelten

grundsätzlich die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, allerdings mit den folgenden Abweichungen:

12.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung getroffene Vereinbarung (siehe Ziffer 3.1). Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von Sevenval zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (insbesondere auf der Internet-Homepage) öffentlich bekannt gemacht waren.

12.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§§ 434 Abs. 1 S. 2, S. 3, (650), 633 Abs. 2 S. 2, S. 3 BGB).

12.4 Findet auf den Vertrag Kaufrecht Anwendung, so setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist (siehe Ziffer 4).

12.5 Ist die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung mangelhaft, steht Sevenval ein Wahlrecht hinsichtlich der Form der Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung (Beseitigung des Mangels)) zu. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt.

12.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Wege- und Arbeitskosten, trägt Sevenval nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein, kann Sevenval vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere die Prüfkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

12.7 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Sevenval Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer solchen Selbstvornahme ist Sevenval unverzüglich, nach Möglichkeit vorab, vom Kunden in Kenntnis zu setzen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Sevenval nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt wäre, eine Nacherfüllung im konkreten Fall abzulehnen.

12.8 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

12.9 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz richten sich nach Maßgabe von Ziffer 14 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

13 Verjährung von Mängelansprüchen

13.1 Abweichend von §§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist aus Gewährleistung nach den §§ 437, 634 BGB ein Jahr und beginnt mit Lieferung der Software oder – im Falle eines Werkvertrages – Abnahme der Leistung.

13.2 Hiervon ausgenommen sind Rechtsmängel im Sinne der §§ 435, 633 Abs. 3 BGB, Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen des Mangels, Personenschäden und Schadenersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

13.3 Werden Nacherfüllungsleistungen erbracht, so löst dies in der Regel keinen Neubeginn der Verjährung aus, sondern die Verjährung endet ebenfalls in dem in Ziffer 13.1 bestimmten Zeitpunkt. Anders ist dies nur, wenn Sevenval ausdrücklich bestätigt, dass sie im konkreten Einzelfall zur Mangelbeseitigung verpflichtet ist.

13.4 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten bei der Beseitigung von Mängeln nicht nach oder hat er die Software unsachgemäß bedient, so hat er einen dadurch bei Sevenval entstehenden Mehraufwand zu vergüten.

14 Haftung

14.1 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, haftet Sevenval unbeschränkt. Auch für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Sevenval beruhen, haftet Sevenval unbeschränkt.

14.2 Für Sach- und Vermögensschäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Sevenval nur beschränkt auf den bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

14.3 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vorhersehbare und typische Schaden die Höhe der vereinbarten Vergütung bzw. bei Laufzeitverträgen die Summe der in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Schadenseintritt entrichteten Vergütung nicht übersteigt.

14.4 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

14.5 Soweit die Haftung für Sevenval beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungsgehilfen von Sevenval.

14.6 Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gemäß dieser Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** lassen die Haftung von Sevenval gemäß den zwingenden

gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigen eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

15 Zusatzregeln für Softwarepflege

15.1 Bei Mietverträgen (Software as a Service, Hosting) ist die Softwarepflege Teil des Leistungsangebotes, sie kann nur mit dem Mietvertrag beendet werden. Wird dagegen ein Kauf- oder ein Werkvertrag über Software geschlossen, erbringt Sevenval Softwarepflege auf Grundlage eines getrennten Pflegevertrages.

15.2 Sevenval wird das Leistungsspektrum der Weiterentwicklung der Software dem technischen Fortschritt anpassen und bei Änderungen berechnete Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen. Werden durch eine Leistungsänderung berechnete Interessen des Kunden nachteilig berührt, so steht diesem das Recht zu, den Pflegevertrag vorzeitig mit einer Frist von zwei (2) Monaten auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung schriftlich zu kündigen. Sevenval wird die Änderung unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden mit Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ankündigen.

15.3 Für Sach- und Rechtsmängel von im Rahmen der Pflege gelieferter Software gilt Ziffer 13 entsprechend. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Pflege- oder Mietvertrages. Gegenstand eines eventuellen Minderungsrechts ist die im Rahmen des Pflege- oder Mietvertrages geschuldete Vergütung.

15.4 Kündigungen aus wichtigem Grund bedürfen zur Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Sevenval behält sich die Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere bei mehrfacher oder grober Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Ziffern 6, 8 und 17) vor. Sevenval behält in diesem Fall den Anspruch auf die bis zur Kündigung entstandene Vergütung. Darüber hinaus ist der Kunde zur Zahlung eines Schadenersatzes in Höhe von fünfzig Prozent (50%) der verbleibenden Vergütung verpflichtet, sofern den Kunden ein Verschulden trifft. Beide Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen.

16 Zusatzregeln für Softwaremiete

16.1 Mietverträge können von beiden Parteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, nicht jedoch vor Ablauf der vertraglich vereinbarten Mindestlaufzeit. Ziffer 15.4 gilt entsprechend.

16.2 Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gilt Ziffer 15.3 entsprechend. Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler gemäß § 536a Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

17 Vertraulichkeit

17.1 Die Parteien verpflichten sich, die Inhalte aller zwischen ihnen geschlossenen Verträge als auch alle Informationen und Betriebsgeheimnisse, die sie bei der Durchführung dieses Vertrages übereinander erfahren und alle Informationen, die nicht allgemein bekannt sind, zeitlich unbegrenzt gegenüber Dritten geheim zu halten. Zu den Betriebsgeheimnissen von Sevenval gehören auch die Software und die nach den vorliegenden Bedingungen erbrachten Leistungen.

17.2 Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

17.3 Der Kunde verwahrt die Vertragsgegenstände – insbesondere ihm eventuell überlassene Quellprogramme und Dokumentationen – sorgfältig, um Missbrauch auszuschließen.

17.4 Sevenval ist berechtigt, die anfallenden personenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu anonymisieren. Geltendes Recht darf hierdurch nicht verletzt werden.

18 Abwerbung von Mitarbeitern

Wirbt der Kunde während der Dauer des Vertrages sowie innerhalb weiterer zwölf (12) Monate nach dessen Beendigung Mitarbeiter der Sevenval für sich oder Dritte ab, so ist er verpflichtet, an Sevenval eine Abwerbepauschale in Höhe von achtzig Prozent (80%) des Bruttojahresgehaltes des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass er den betreffenden Mitarbeiter nicht abgeworben hat.

19 Marketing

Jede Partei darf für die Dauer der Geschäftsbeziehung den Namen und das Warenzeichen bzw. das Logo der anderen Partei auf ihrer Webseite, in Pressemeldungen und in Vorträgen als Referenz nennen. Dies gilt insbesondere für die Nennung der Parteien in Pressemitteilungen. Die Zustimmung dazu gilt als nicht erteilt, wenn dies Sevenval gegenüber schriftlich angezeigt wird.

20 Datenschutz

Sofern Sevenval personenbezogene Daten für den Kunden als verantwortliche Stelle verarbeitet, schließen Sevenval und der Kunde eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Bei Widersprüchen mit anderen Teilen des Vertrages gehen die Regelungen der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor.

21 Sonstiges

21.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, bedürfen Nebenabreden und Änderungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

21.2 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Sevenval auf einen Dritten übertragen.

21.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

21.4 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein, bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

21.5 Sevenval behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern. Der Kunde wird spätestens einen Monat vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf die beabsichtigten Änderungen hingewiesen. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb eines Monats nach vorgenannter Mitteilung, so gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert. Sevenval wird den Kunden auf die Bedeutung der Monatsfrist und des Widerspruchsrechts sowie die Rechtsfolgen des Schweigens in geeigneter Form hinweisen.

Stand: März 2019